

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

12. Juni 2024

Im Rahmen der Landtags-Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 19. Juni 2024

Zum Antrag der Fraktion der FDP „Verhältnismäßigkeit des Streikrechts wahren - Nordrhein-Westfalen setzt sich für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur ein!“ (Drs. 18/8435)

Zusammenfassung

Das verantwortungsvolle Zusammenwirken der Sozialpartner in Ausübung der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie ist ein entscheidender Pfeiler der sozialen Marktwirtschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes.

Das grundgesetzlich verbürgte Recht zum Arbeitskampf ist Wesensmerkmal der Tarifautonomie. Entscheidend bei der Ausübung des Arbeitskampfrechts ist allerdings die Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Ultima-Ratio-Prinzips. Insbesondere im Bereich kritischer Infrastruktur bedarf es gesetzlicher Rahmenregelungen, die einen unverhältnismäßigen Arbeitskampf im Hinblick auf eine Drittbetroffenheit über den bestreikten Arbeitgeber hinaus verhindern. Nicht zuletzt der Arbeitskampf zwischen der Deutschen Bahn und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) hat gezeigt, wie massiv die Auswirkungen auf die Kunden der Deutschen Bahn und damit auf Gesellschaft und Volkswirtschaft waren.

Infolgedessen begrüßen wir die Intention des Antrags der Fraktion der FDP.

I. Grundsätzliche Bedeutung des Streikrechts

Die Tarifautonomie ist ein sehr hohes Gut unseres Grundgesetzes und unserer Wirtschaftsordnung. Die im Wege von Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen gefundenen Arbeitsbedingungen sind ein Fundament unseres

Arbeitsrechts. Anders als arbeitsrechtliche Gesetze sind tarifliche Arbeitsbedingungen unmittelbar von den Betroffenen vereinbart, sei es als Flächentarifverträge oder als firmenbezogene Tarifverträge.

Wesensmerkmal der Tarifautonomie ist auch das Recht zum Arbeitskampf. Beide Tarifvertragsparteien haben in einer Tarifverhandlung die Möglichkeit, entweder durch Streik oder Aussperrung, Druck auf die andere Tarifvertragspartei zu erzeugen. Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, dass Tarifverhandlungen ohne das Recht zum Streik nicht mehr als kollektives „Betteln“ wären. Das Recht zum Arbeitskampf ist Wesensmerkmal unserer Tarifautonomie. Dies soll auch so bleiben. In den Blick zu nehmen ist aber die konkrete Ausgestaltung des Arbeitskampfrechts, also der Rahmen innerhalb dessen Arbeitskampf zulässigerweise stattfinden kann.

II. Schranken des Streikrechts

Aufgrund des Fehlens gesetzlicher Regelungen bestimmen sich die Schranken des Streikrechts durch reines Richterrecht. Über die Jahrzehnte hat sich anhand konkreter gerichtlicher Entscheidungen ein richterrechtlicher Rahmen gebildet, der die Grenzen des Streikrechts viel zu weit gezogen hat. Aus diesem Grund begrüßen wir die Initiative der Fraktion Der FDP, hierfür einen konkretisierenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Wesentliches Element für die Begrenzung des Streikrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. das Ultima-Ratio-Prinzip. Letztlich geht es also um die Frage, wann ist ein Arbeitskampf zur Erreichung der aufgestellten Forderung nicht mehr verhältnismäßig. Hier sind die Grenzen durch die Rechtsprechung sehr weit gezogen. Argumentiert wird dabei wie folgt: nur wenn ein Arbeitskampf dem Verhandlungspartner auch durch einen finanziellen Schaden tatsächlich „wehtut“, kann er den Einigungsdruck erhöhen. Hier müssen dem Ansatz dieses Antrages folgend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ultima-Ratio-Prinzip gesetzlich gestärkt werden.

Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur führen zu einer erheblichen Betroffenheit über den bestreikten Arbeitgeber hinaus. Zuletzt wurde im Rahmen der Tarifauseinandersetzung zwischen der Deutschen Bahn und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) erneut deutlich, dass die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den eigentlichen „Adressaten“, in diesem Fall die Deutsche Bahn, hinaus auch unbeteiligte Dritte betreffen können. Die insgesamt fast 300 Streikstunden hatten enorme Auswirkungen auf die Kunden der Deutschen Bahn, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Infolgedessen entstand ein streikbedingter finanzieller Schaden nicht nur bei der Deutschen Bahn, sondern auch bei Millionen von Kunden. Dies wurde außerdem dadurch verschärft, dass die Vorlaufzeit vor der letzten Streikwelle im Güterverkehr nur noch 22 Stunden und im Personenverkehr nur noch 30 Stunden betrug. Das Landesarbeitsgericht Hessen hielt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes diese

Ankündigungsfristen für rechtlich zulässig (Urteil vom 12. März 2024 - 10 GLa 229/24).

Gesetzlich geregelte Ankündigungsfristen vor Streikmaßnahmen, die über einen Warnstreik hinausgehen, sind im Bereich der kritischen Infrastruktur am dringlichsten erforderlich. Dabei können auch Zeiträume jenseits der im vorliegenden Antrag als Mindestdauer genannten 48 Stunden erforderlich sein. Der in der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bietet die juristische Möglichkeit, im Bereich der kritischen Infrastruktur eine solche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Im Bereich der kritischen Infrastruktur bedarf es zusätzlich der Gewährleistung eines Mindestangebots der Versorgung. Der Antrag zielt damit auf eine dringend erforderliche Begrenzung der Drittbetroffenheit durch die Streikmaßnahmen über den unmittelbar bestreikten Arbeitgeber - wie beispielsweise im Arbeitskampf der Deutschen Bahn und der GDL hinsichtlich der Kunden sowohl im Personen, als auch im Güterverkehr - hinaus. Der Antrag zeigt, dass sich entsprechende Regelungen in anderen europäischen Staaten bewähren. Die Sicherstellung einer solchen Mindestversorgung gewährleistet auch die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber der Tarifautonomie.

Vor dem Beginn von Streikmaßnahmen, die über zeitlich und im Umfang begrenzte Warnstreiks hinausgehen, kann ein gesetzlich vorgeschriebener Schlichtungsversuch eine solche Eskalation des Arbeitskampfes verhindern. Der Ultima-Ratio-Grundsatz würde es dem Gesetzgeber juristisch erlauben, vor Beginn eines sog. Erzwingungsstreikes einen gescheiterten Schlichtungsversuch zu verlangen. Hierbei müssten aber zwischen Tarifpartnern vereinbarte Schlichtungsvereinbarungen im Sinne einer Tariföffnungsklausel Vorrang genießen.